

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 20.

Erscheint jeden Donnerstag.

16. Mai 1839.

Zur Geschichte der Hannöverschen Wirren.

Erklärung der 27 Deputirten der zweiten Kammer
vom 27. Februar 1839.

(Fortsetzung u. Beschluß von N^o 18 u. Beil. zu N^o 19.)

So dürfte denn von einer Veräußerung agnatischer Rechte auch nicht entfernt die Rede sein, und es ist also überflüssig, noch den unbestrittenen Satz der Staatslehre hier näher zu begründen, „daß eine Veräußerung zum Westen des Landes durch die Agnaten nicht angefochten werden könne;“ denn die Verbesserung des Landes enthält zugleich eine Verbesserung der gesammten Landesherrschaft, von der das Kammergut nur einen Theil ausmacht. Unverkennbar ist die Verfassung des Landes durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Domainen gebessert, unverkennbar sind auch die königl. Rechte dadurch vermehrt, die Staatsgewalt unabhängiger gestellt worden. Um so mehr bedarf es der Aufmerksamkeit, wenn eine Verletzung des Art. 57 der Wiener Schlußacte, nach welcher die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben soll, dem Staatsgrundgesetze zum Vorwurfe gemacht wird. Vollkommen muß es zugegeben werden, daß solche Veräußerung wesentlicher Rechte der Staatsgewalt an sich nichtig sein würde, da sie das Wesen des monarchischen Staates selbst angreifen, und um desto dankbarer muß es erkannt werden, daß Sr. königl. Maj. allergnädigst geruht haben, auch hierüber ihren getreuen Unterthanen genauere Auskunft zu ertheilen, als dies durch das Patent vom 1. Nov. 1837 geschehen. Je wichtiger aber dieser Vorwurf ist, um so weniger darf hier eine Prüfung der einzelnen Punkte umgangen werden, auf denen er beruht.

Der erste dieser Punkte umfaßt die Bestimmung des §. 13: „Der König wird den Antritt seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde

bringen, worauf nach den von ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung erfolgt. Im Patente, welches in Urschrift unter des Königs Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König bei seinem königl. Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung;“ der die Deutung zulasse, daß das auf Geburt und Erbfolge beruhende Regierungsrecht des Landesherrn an eine fremde Bedingung geknüpft sein solle. Es würde überflüssig sein, hier nachzuweisen, wie diese Bedingung in andern Staaten des Deutschen Bundes ohne irgend einen Widerspruch oder Gefährde bestehe, und wie solche für einzelne Provinzen, ja für einzelne Corporationen des Landes in ungleich ausgedehnterer Maaße bestand. Hier mag nur angeführt werden: daß eine Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes auf keine Weise durch eine mögliche Auslegung herbeigeführt werden könne, eine Auslegung, welche bis jetzt nicht gemacht, welche vielmehr dadurch, daß Stände am 29. Juny 1837 in Folge einer Vertagung auseinander gingen, die von Sr. Maj. vor Erlassung des betreffenden Patentbeschlusses befohlen worden, gerade hier zurückgewiesen ist. Es fällt also nicht allein die Voraussetzung hinweg, sondern es ist auch die Schlußfolge, daß hierin eine untersagte Theilung der Staatsgewalt liege, thatsächlich widerlegt. Wenn die in §. 85 und 92 den Ständen zugestandene beschränkte Zustimmung zu Landesgesetzen als eine Verletzung des obersten Grundsatzes der Vereinigung der Staatsgewalt in der Person des Monarchen angesehen wird, so wird es genügen, zu bemerken, daß die Verfassungen der Königreiche Baiern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Weimar dieselben und theils ausgedehntere Befugnisse den Ständen ertheilen, daß diese Verfassungen, als in anerkannter Wirksamkeit stehend, durch Art. 56 der Wiener Schlußacte bestätigt sind; und daß also unmöglich jenem obersten Grundsatz des

Art. 57 durch dieses Zustimmungsgewalt widersprochen sein kann.

Wenn ferner dem zweiten Absätze des §. 140 des Staatsgrundgesetzes der Vorwurf gemacht worden, daß derselbe Ständen das Mittel dargeboten habe, auf die Organisation und auf das Personal der königlichen Dienerschaft, mithin auf Hoheits- und Verwaltungsrechte einen verderblichen Einfluß zu gewinnen, so dürfen zuvörderst die Unterzeichneten ihre Unwissenheit bekennen, indem ihnen nicht bewußt ist, daß von Ständen ein solcher Einfluß irgendwie geübt oder gesucht, noch weniger aber von der Regierung zugestanden worden, namentlich konnte es den Ständen niemals begeben, auf das Personal (dessen Ernennung, Entlassung und gesammte disciplinarische Behandlung ihnen durchaus fremd bleiben muß) einen Einfluß zu erstreben. Was die Organisation angeht, so ist nicht zu verkennen, daß solche überall, wo sie nicht bloß den Dienst, sondern die Unterthanen, deren Rechte und Pflichten berührt, gesetzliche Bestimmung voraussetze; das ist von der Regierung selbst vielfach anerkannt, und eine Beschwerde darüber kann nur mit den Bestimmungen rücksichtlich der Gesetzgebung zusammenfallen. Sollte aber etwa darunter das Streben nach Ersparnissen verstanden werden, welches verschiedentlich mit oder ohne Erfolg sich gezeigt hat, so dürfte hier durch den §. 140 den Ständen eher genommen, als gegeben sein. Offenbar ist dieser Paragraph nichts, als eine von sehr vielen Mitgliedern der Versammlung von 1832 höchst ungern anerkannte Beschränkung des Steuerbewilligungsrechts, und wurde zu jener Zeit von Regierung und Ständen gleichmäßig gefühlt, daß ohne eine solche Begrenzung allerdings möglich sein werde, durch jährliche Bedingungen der Steuerbewilligung einen Einfluß auf das Einkommen und das Personal der Staatsdiener zu gewinnen, welcher zu Mißbräuchen führen konnte.

Deshalb wurden durch den dritten Absatz jenes §. 140, der von jenem zweiten unmöglich getrennt werden darf, alle Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche der König bereits bewilligt hat, oder einstweilen nach den bisherigen Grundsätzen, demnächst aber nach den mit den Ständen zu vereinbarenden Regulativen bewilligen wird, der ständischen Disposition gänzlich entzogen und dadurch dem Könige die Möglichkeit gegeben, den bestehenden Zustand so lange völlig unverletzt zu erhalten, bis ein besserer vereinbart werden möchte. Entzogen ist demnach der königlichen Autorität hier sicherlich nichts. Wohl aber ist derselben eine nicht unerhebliche Ausdehnung selbst dann gegeben, wenn man auch nur diejenigen Ausgabeposten berücksichtigt, welche vor dem J. 1834 hauptsächlich von den Ständen abhingen. Welchen Einfluß diese auf den Militäretat gewinnen konnten, das haben die Jahre 1818, 1819, 1822, 1832 satt-

sam gelehrt, wo durch willkürliche Verminderung der Anschlagssumme die Regierung gezwungen wurde, die Organisation des Militärs mehr oder weniger durchgreifend zu ändern. Eben so war das ganze Verwaltungs- Personal der Steuern von den Ständen abhängig. Zu den Landesgerichten erfolgten von denselben Zuschüsse, welche ausdrücklich als provisorisch bewilligt, im Budget bemerkt waren. Der Wasserbau- Etat, die wichtigen Landes- Deconomie- officianten beruhten auf ständischen Budgetspositionen. Der Chausséebau war nicht minder von jährlichen Bewilligungen abhängig. Kurz, die Mittel zu einem angeordneten, einer Theilung der Staatsgewalt ähnlich sehenden Einflusse waren ohne Vergleich größer, als solche nach §. 140 des Staatsgrundgesetzes jemals sein können.

Wenn sodann im §. 151 des Staatsgrundgesetzes eine mit dem monarchischen Principe nicht vereinbare Spaltung der höchsten Staatsgewalt zwischen dem Landesherrn und seinen Ministern gefunden wird, so wird die in allen Rechten begründete Verantwortlichkeit der Minister gewiß keinen Grund zu so nachtheiligen Voraussetzungen geben können, da bereits auf dem Wiener Kongresse von 1814 die Gesandten fast aller hohen Contrahenten des Deutschen Bundes, namentlich der Gesandte Sr. königl. Hoh. des Prinzen-Regenten für das Königreich Hannover, darin einverstanden waren, daß das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, sowie ein Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen aller Art, den Ständen zustehen müsse. (Vergl. Klüber, Akten des Wiener Kongresses, I. S. 72 fg. und vorzüglich die einstimmende hannoversche Erklärung Heft IV., S. 47.) Sollte aber die Nothwendigkeit der Contrasignatur hier gemelnt sein, so dürfen die Unterzeichneten nicht umgehen, eine Staatschrift anzuführen, welche über eine fast ganz gleiche Beschwerde im Namen Sr. Maj. des höchstseligen Königs Georg IV. Folgendes sagt: „Konnte man weniger zur Beruhigung der Unterthanen thun, die ehemals das wichtige Recht besaßen, gegen die Mißbräuche der fürstl. Gewalt bei den Deutschen Reichsgerichten Klage zu führen, und sich nun durch die Bundesakte einem unabhängigen Herzog unterworfen sahen? Die Contrasignatur schützt den Fürsten wie den Unterthan gegen Verfälschungen und ist in allen wohlgeordneten Staaten ein Gebrauch, und obwohl sie in England und Frankreich gesetzlich besteht, so halten sich doch die Könige dieser Reiche für nicht weniger unabhängig, als es der Herzog von Braunschweig ist. Daß dadurch den Unterthanen auf keinen Fall zu viel eingeräumt worden, haben Se. Durchl. am besten selbst bewiesen, da wir sehen müssen, wie wenig es sie kostet, Rätze zu finden, die ihren Namen zu solchen

Verordnungen und Klagen hergeben, wie die, womit wir uns hier beschäftigen. Männer, deren Leben bis dahin rein und achtungswerth gewesen, haben die harte Wahl gehabt, entweder ihr Brot zu verlieren oder ihren Namen unter Verordnungen zu setzen, die sie nicht anders als mißbilligen konnten." (Widerlegung der ehrenrührigen Beschuldigung, welche sich Sr. Durchl. der regierende Herr Herzog von Braunschweig zc. erlaubt haben, Hannover 1827, S. 76.)

Endlich bleibt noch die durch S. 163 gesicherte Unabhängigkeit des Richterstandes zu erwähnen, wobei es wahrlich genügt, daran zu erinnern, daß Disciplinarstrafen der härtesten Art, Suspensionen bis zu der längsten Zeit der Administrativbehörde gegen die Beamten offen gelassen sind, daß ferner nach dem Entwurfe des Kriminalgesetzbuches wiederholte Disciplinarvergehen jedenfalls ein Grund zur gerichtlichen Verfolgung sind, um zu beweisen, daß hier unmöglich von einer Theilung der Staatsgewalt zwischen der geheiligten Person Sr. königl. Maj. und Allerhöchster Richterbeamten die Rede sein könne. Gewiß mit großem Recht erklärt die Allerhöchste Proclamation vom 15. Febr., daß Verletzungen der königlichen Rechte am Kammergute, sowie Zersplitterungen der monarchischen Gewalt keine Gegenstände der Unterhandlung ausmachen. Wenn es sich aber in dem Obigen genügend zeigt, daß gleich wie die formellen Einwürfe gegen das Staatsgrundgesetz, so auch die materiellen Ausstellungen an demselben, mehr in Mißverhältnissen als in Thatsachen beruhen, so dürfte sicher die Hoffnung nicht aufzugeben sein, daß Sr. königl. Maj. in Allerhöchster Gerechtigkeitliebe und Weisheit auf gegründete Gegenvorstellungen eingehen und zu einer Verständigung sich herbeizulassen geruhen werden.

Je beunruhigender es aber ist, fürchten zu müssen, daß ähnlichen thatsächlichen Mißverständnissen noch weiterer Spielraum gegeben sei, je klarer vorliegt, daß außer einer Ständeversammlung alle Gelegenheit, sich hiervon zu unterrichten und mit Sicherheit wirksam entgegen zu treten, mangle, um desto schwerer wird es den Unterzeichneten, auf Theilnahme an einer Versammlung zu verzichten, welche wenigstens von dem Kabinete Sr. königl. Maj. gegenwärtig als Ständeversammlung anerkannt wird. Allein so lange das Land vom durchlauchtigsten Bunde nicht seines Rechtes auf das Staatsgrundgesetz verlustig erklärt ist, oder die Versammlung nicht ohne ihren Beitritt zur beschlußfähigen Personenanzahl hinanwächst, so lange halten sie sich dennoch verpflichtet, dieses Opfer zu bringen eingedenk der schweren, ja der nicht zu ermessenden Verantwortlichkeit gegen König und Vaterland, womit sie durch erneuerte Theilnahme an den Verhandlungen einer solchen Versammlung sich belasten würden. Schon oben haben sie sich beehrt, zu bemerken, daß sie an den

Verhandlungen Theil genommen haben, so lange es bloß darauf ankam, Sr. königl. Maj. mit ihrem unmaßgeblichen Rath an die Hand zu gehen. Dieses durch den Beschluß vom 25. Juni genau bezeichnete Verhältniß mußte schon bedeutend alterirt erscheinen durch die jenem Beschluß eiligst folgende Vertagung, ohne damit verbundene, in jener Zeit doppelt nothwendige beruhigende Erklärung. Noch mehr ward dieses Verhältniß aber erschüttert durch die Schlüsse, welche aus einem öffentlich bekannt gemachten Rescripte vom 15. Jan. d. J. an den Magistrat der Stadt Osnabrück gezogen werden mußten — Schlüsse, die leider einen um so festern Halt gewannen, als ein Staatsrath creirt wurde, dessen Einrichtung die Rechte des Landes, namentlich die heiligen Grenzen des Richteramtes, auf das tiefste berührte und daher im Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetz, sowie ohne die selbst nach dem Patente von 1819 dazu nöthige vorherige Kommunikation mit den Ständen ins Leben trat. Gänzlich vernichtet mußten sie aber jenes Verhältniß betrachten nach dem Erlasse des Allerhöchsten Schreibens an die mittels Patents vom 7. Jan. 1838 berufene Versammlung und der Allerhöchsten Proclamation vom 15. Febr. d. J., welche nur zu deutlich zeigt, daß Sr. königl. Maj. leider zum tiefsten Schmerz der Unterzeichneten ohne Vermittelung des Bundes nicht geneigt sei, über die etwa erforderlichen Abänderungen des Staatsgrundgesetzes mit einer in Gemäßheit des letztern berufenen Ständeversammlung zu verhandeln. Je gewisser aber die Unterzeichneten sind, daß Sr. königl. Maj. nicht gemeint sein können, den Rechten des Landes zu nahe zu treten, wenn eine gesetzliche Ständeversammlung solche freimüthig und geziemend erörterte, um desto weniger dürfen sie dazu mitwirken, daß eine Versammlung, welche den das Recht verkennenden Ansichten des königlichen Kabinetts schwach entgegenträte oder wohl gar das Wort redete, jene gerechten und wohlwollenden Absichten Sr. königlichen Majestät von ihrem wahren Zweck ablenkte. Anders als unsicher kann aber eine Versammlung nicht handeln, welche in solchen Dilemmen sich befindet, wie die durch die Allerhöchste Proclamation vom 7. Jan. d. J. wiederberufene. Dieselbe ist, wie bereits bemerkt, berufen und gewählt ohne irgend eine verfassungsmäßige Basis, unter Zweifeln und Zündthigungen der verschiedensten Art. Wo eine Korporation wählte mit ausdrücklichem Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes, da wurde die Wahl vernichtet; wollte eine andere die Wahl ganz verweigern, so wurde der Grundsatz aufgestellt, daß selbst ein einzelnes Mitglied der Korporation, welche sich zur Wahl entschließen möchte, genüge, um gültig zu wählen. Daß es aber an Solchen nicht fehlen konnte, dafür wurde durch Einschüchterungen, Drohungen mit Strafen der Aufhebung zc. gesorgt. Die also gewählte Versammlung

aber ist ferner in ihren Ansichten und Beschlüssen verwirrt und gebunden durch die Auslegung ihres einmal geschenehen Zusammentritts als Anerkenntniß der Verfassung nach dem Patente von 1819. Jetzt wird dieselbe aufs neue kräftiger und einsichtsvoller Mitglieder durch Urlaubsverweigerungen und andere Mittel beraubt. Offene Darlegung der Wünsche des Landes kann in einer solchen Versammlung nicht mehr erreicht werden, sie wird nothwendig ein schwaches Werkzeug, um demjenigen, was zu Recht nicht besteht, den Stempel scheinbaren Anerkenntnisses aufzudrücken. Dazu haben die Unterzeichneten niemals mitwirken können, und so dürfen und wollen sie es auch jetzt nicht. Eine auf Verfassung beruhende, im Rechte begründete Versammlung kann Beschlüsse fassen, welche Bestand und Dauer sichern. In einer Versammlung, deren Legalität bestritten ist, kann nichts Festes bestehen. Wie die Mehrheiten zufällig schwanken, so wird heute dieses, morgen jenes behauptet und beschlossen. Wer steht dafür ein, daß nicht der folgende Tag die Ergebnisse des gestrigen, das folgende Jahr die Ergebnisse des vergangenen willkürlich vernichtet? Da geht in Schwankung und Mißtrauen der Boden des Rechts und der Ordnung verloren, und das steuerlose Schiff treibt näher und näher an die Brandung, die Allen den Untergang bereitet. Wer unbefangen die Zustände unseres Landes seit Jahresfrist beobachtet, der wird die Gefahr nicht verkennen. Während von der einen Seite Alles aufgeboten ist, um mit den Waffen des Geistes und des Rechtes die Erhaltung des Staatsgrundgesetzes zu erringen, von der andern nichts als die nackte Macht isolirter Thatsachen in Anspruch genommen zu werden scheint, gliedern sich unverkennbar die Gewalten des Staates mehr und mehr in diesem von der Regierung aufrecht erhaltenen Sinne. Die Ansicht der Unterthanen dagegen wendet sich täglich mehr dem Strome der Meinung zu, welche durch

ganz Deutschland von Fürsten und Völkern getheilt zu werden scheint. Wohin diese Spaltung führen könne, wenn nicht bald Hülfe geschafft wird, das würde Jedem, der alle Vorfälle neuester Zeit überblicken könnte, nur zu deutlich sein.

So wie jetzt einmal die Sachen stehen, ist allein von der Vermittelung des durchlauchtigsten Deutschen Bundes Rettung zu hoffen. Im Vertrauen auf dessen hohe Weisheit und Unparteilichkeit erklären daher die Unterzeichneten nunmehr feierlichst: „Daß sie die gegenwärtig in Gemäßheit der Proclamation vom 7. Januar zusammengetretene Versammlung von Deputirten als eine rechtsgültige Ständeversammlung nicht anerkennen; daß sie mithin eine rechtliche Wirksamkeit der Verfassung nach dem Patente vom 7. Dec. 1819 eben so wenig anerkennen; daß sie demzufolge gegen jede verbindliche Kraft der durch diese Versammlung zu fassenden Beschlüsse protestiren, und daß sie aus diesem Grunde sich aller Theilnahme an deren Verhandlungen gänzlich enthalten müssen.“ Nur wenn der durchlauchtigste Deutsche Bund das Land seiner Rechte auf das Staatsgrundgesetz verlustig erklärt oder diese Versammlung auch ohne Beitritt der Unterzeichneten in beschlußfähiger Anzahl da sein wird, dürfen sie von dieser Erklärung insofern zurücktreten, als sie dann, aber auch erst dann, im Hause der Stände erscheinen werden, um im ersten Falle dem Lande die wahre und vollständige Verfassung vom Jahre 1819 zu reklamiren, im letzten Fall aber, um noch einmal alle Mittel des Rechtes und der Ordnung, alle Kräfte und Fähigkeiten, die ihnen Gott verliehen, daran zu setzen, damit dem Lande gewahrt werde sein höchstes und heiligstes zeitliches Gut — das Recht. Wie sie diese ihre gehorsamste Verwahrung der Versammlung einzureichen nicht verfehlen, so halten sie es ferner für ihre Schuldigkeit, die hohe Deutsche Bundesversammlung von derselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Kirchliche Anzeigen.

Am ersten Pfingstfeiertage früh 6 Uhr hält Hr. P. Wimmer die Meiten; Vormitt. u. Nachmitt. predigt derselbe, und am zweiten Feiertage predigt Vor- u. Nachmitt. Hr. Diak. Steudel.

Geborne: 72) 1 unehel. S. 73) Joh. Adam Schäffners, Strumpfw. in Jugelsburg S. Karl Aug. 74) Mstr. Karl Aug. Hochmuths, B. u. Flaschners allh. T. Joh. Friederike. 75) Joh. Glieb Adlers, B. u. Zimmerm. allh. S. Otto Glob.

Beerdigte: 34) Georg Fr. Windisch's, Handarbeiters in Jugelsburg Ehefrau, Joh. Christiane geb. Müller, 33 J. 4 M. 35) Mstr. Karl Aug. Hochmuths, B. u. Flasch-

ners allh. Ehefrau, eine Wöchnerin, Christiane Friederike, geb. Heckel allh. 34 J. 8 M. 8 T.

Filialkirche Elster.

Am ersten Pfingstfeiertage predigt Hr. Diak. Steudel; am andern Hr. P. Wimmer.

Getraute: Joh. Adam Martin, Handarbeiter in Sohl u. Mariane Siegemundin von der Reuth.

Geborne: 1) Joh. Adam Söphels, Einw. in Mühlhausen T. Christiane Juliane. 2) Ein unehel. S. von Raun. 3) weil. Joh. Karl Friedr. Wilh. Selenius, Handarbeiters in Sohl, S. Joh. Adam Wilhelm. 4) Ein unehel. S. ebenfalls von Sohl.

Hierzu eine Beilage.

Konzertbericht.

Neukirchen, im Mai 1839.

Wenn auch vielleicht etwas spät, erlaube ich mir doch noch Ihnen einen kleinen Bericht über unser letztes großes und schönes Konzert abzustatten und hoffe, daß Sie ihn nicht zurückweisen werden, obgleich Ihr Blatt in der letzten Zeit mehr das Allgemeine als das Vertliche ins Auge gefaßt hat. Ohne Einleitung gehe ich zur Sache über und bemerke, daß wir im 1. Theile des Konzerts eine Symphonie vom Cant. Bräuer in Verdau, dann 2 Solosätze für Oboe und Fagot, dann eine Ouverture von Reiziger und die Glocke von Schiller (deklamirt vom Herrn Buchhändler F. A. Müller aus Adorf) hörten; den 2. Theil füllte das von E. Hoffmann, Diakonus in Verdau, gedichtete und vom Cantor Bräuer sehr gut komponirte Melodrama: „Der große Tag im Freiheitskampfe von 1813“ — aus. Ohne Zweifel erschen Sie aus den verschiedenen Nummern, daß der erste Theil zu lang war und auch in der Zusammenstellung oder Auswahl der Stücke eine gewisse Einheit mangelte. — Die zahlreichen Zuhörer wurden dadurch sehr abgesspannt und durch die Hitze im Saale beinahe erdrückt. Dessen ungeachtet gewährte das Konzert in seinen einzelnen Theilen einen schönen Genuß.

Die beiden Solosätze für Oboe und Fagot wurden von zwei Jünglingen des Herrn Stadtmusikus Mahler aus Plauen recht brav und mit vieler Liebe und Fertigkeit vorgetragen, obgleich Ton und Ausdruck im Vortrage noch zu wünschen übrig ließen, was gewiß durch fortgesetzten Fleiß von beiden wackern jungen Musikern erreicht werden wird. Herrn Mahlers Thätigkeit und Geschicklichkeit wurde abermals verdienter Beifall gezollt. Die Glocke wurde sehr treffend und unter steter Gespanntheit der Zuhörer deklamirt, worin die beste Anerkennung für den Deklamator liegt. Das Orchester führte die keineswegs leichte Symphonie, das wohl noch schwierigere Melodrama, die Ouverture von Reiziger und die anderen Stücke meist ganz vorzüglich aus und wurde mit verdientem Beifalle belohnt. War dies nicht ganz allgemein der Fall bei der Symphonie, so hatte solches seinen Grund nicht im geringeren Werthe des Musikstückes oder in der mangelhaften Aufführung, sondern vielmehr darin, daß, um an einer Symphonie, welche aus 4 langen Hauptsätzen, jeder mit einem aus- und durchgeführten Hauptgedanken besteht, Gefallen zu finden, ein Publikum erforderlich ist, welches entweder zum größten Theile aus Musikern und Musiklern besteht, oder wenigstens durch öftere und häufigere Anbörung von kleineren und größeren guten Kompositionen an dergleichen große und öfters sehr schwer zu versiehende Musikstücke schon gewöhnt ist. Sonst muß der Beifall und Geschmack an einem

solchen Stücke stets getheilt bleiben. Die Symphonie, welche wir hörten, war im Ganzen, wie in ihren einzelnen Theilen gut gearbeitet und ideenreich, verdient daher auch gewiß einer Beachtung in größeren Städten, wie in Leipzig, Dresden etc., wo es leider dem Komponisten derselben, sei es aus Kleinlichem Neide, sei es wegen Chikanen, nicht gelungen sein soll, sie zur Aufführung zu bringen, obschon sie bei einer Preisbewerbung in Wien höchst lobend und ehrend anerkannt worden ist. Es ist hier nicht der Platz, sich ausführlich über das Thun und Treiben der musikalischen Welt in Dresden und Leipzig zu verbreiten; allein wir können nicht umhin, hier einmal öffentlich zu rügen, daß jüngeren und besonders in der Provinz lebenden Komponisten von denjenigen, welche in gedachten Städten an der Spitze der Orchester stehen, höchst ungerechte und nichts sagende Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, so daß sie ihre Werke nur nach Jahren, höchst selten und wohl gar nicht zur Aufführung bringen können. Wir erinnern außer an Bräuern, nur noch an die Cantoren Hermann in Greiz, Lägel in Gera und Fincke in Plauen, welche eine Aufmunterung und Theilnahme gewiß verdienen, aber durch die Unmöglichkeit, ihre Kompositionen zur weiteren Aufführung zu bringen, außer in den nächsten Kreisen, ihr Talent mit sich wieder zu Grabe tragen. Möchte dies doch endlich einmal besser werden und diejenigen, welche es vermögen, mit allen Kräften zur Aenderung beitragen. — Doch wir kehren zu unserem Gegenstande zurück. Unter den vier Hauptsätzen der Symphonie heben wir besonders das Adagio als sehr schön und gelungen hervor und gehen nun noch zu einer kurzen Beurtheilung des Melodrams über, welches vom anwesenden Komponisten selbst aufgeführt wurde. Das Gedicht selbst, welches gleich in der Einleitung ziemlich lang und matt ist, erscheint als eine Nachahmung des Bergmannsgrußes, welcher, wenn auch zufällig, in seiner 3. und 4. Strophe der Einleitung sogar mit denselben Worten beginnt; mehrere Situationen sind völlig ähnlich. Man lese nur beide Gedichte und man wird diese Bemerkung nicht unterdrücken können. Leicht könnte dies dazu beigetragen haben, daß die Komposition Bräuers nicht überall einer näheren Einsicht gewürdigt würde. Wer sie aber hört, wird dem Komponisten die verdiente Anerkennung nicht versagen können. Das Gedicht hat auch schöne Stellen, welche durch den Komponisten noch deutlicher hervorgehoben und noch ansprechender geworden sind. Schön ist die Arie komponirt, welche der Feldherr als Anrede an seine Krieger singt, schön ist das Gebet und das Lied der Krieger, sowie der entfernte Chor des Volks; (No. 2. 3. 4.) alle drei aber, besonders No. 4, sind zu lang. Der Komponist hätte hier an der Dichtung abkürzen sollen, weil diese Längen, wie auch im Bergmannsgruß, ermüden.

Ausgezeichnet und ergreifend ist das Duett zwischen dem Krieger und seinem verwundeten, sterbenden Freunde; auch der Angriff zur Schlacht ist täuschend gemalt. Das Lobende und Spektakulöse läßt sich dabei nicht vermelden; doch hätten wir an des Komponisten Stelle den Angriff nicht noch einmal wiederholt. Eben so schien uns das Schlußchor zu rauschend und tobend, weil es den sanften Charakter einer Dank- und Siegeshymne zu sehr verlor, während der Siegesmarsch in lieblichen und fröhlichen Melodien einherzieht.

Dies wäre es, was wir für diesmal von unserem schönen und erfreulichen Konzerte berichten könnten. Obgleich wir nicht, wie's gewöhnlich geschieht, uns in lauter Lobeserhebungen ausgelassen haben, sondern um der guten Sache zu nützen, der Wahrheit treugeblieben sind, so hoffen wir doch nicht verkannt zu werden, denn keine niedrige und unreine Absicht hat uns zum Tadel angetrieben. Durch die Direktion

Bekanntmachung. Das unterm 9. huj. eingegangene 11. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom heurigen Jahre enthält:

No. 40. Verordnung, die Anstellung von Apothekern, revisoren und die für dieselben entworfene Instruktion betr.; vom 25. April 1839.

Indem wir Solches hiermit bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß obgedachtes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes bereits an den gewöhnlichen Orten ausgelegt worden ist. Adorf, am 13. Mai 1839.

Der Stadtrath das. Todt.

Nothwendige Subhastazion. Ausgeklagert Schulden halber soll das Christian Friedrich August Knoht allhier zugehörige halbe Häuslein sammt Zubehör und dem 3ten Theile einer besondern Wiese, welches zusammen von den Gerichtspersonen auf 89 thlr. 4 gr. gewürdet worden ist,

den Vier und Zwanzigsten Mai 1839 von uns an den Meistbietenden verkauft werden. Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden alle diejenigen, welche sothane Grundstücke zu erstehen gesonnen sind, geladen, obberregten Tages Vormittags vor 12 Uhr an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle sich einzufinden und des Weitern sich zu gewärtigen. Eine ohngefähre Beschreibung der Knohtischen Besizung ist an hiesiger Gerichtsstelle angeschlagen.

Zwota, den 21. Februar 1839.

Die Gerichte daselbst. Jani, GDir.

Bekanntmachung. Da der 15. Mai als Termin zur Abentrichtung der Gewerbs- und Personal- Steuern bestimmt ist, so soll selbige vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an bis Ende dieses Monats eingenommen werden. R. G. Degenkolb, verpfl. St. Einn.

Einladung. Da in nächster Woche, und zwar am 20. 21. und 22. dieses Monats, unser diesjähriges Vogel-

des Komponisten selbst gewann ohne Zweifel die Auf- führung, obschon es nicht gefallen konnte, daß er die Rolle des Feldherrn selbst sang, da die Nothwendigkeit es nicht erforderte, indem fähige und gute Sänger genug da waren. Der Sprecher des Gedichts hat seine Aufgabe gut gelöst, und keine Anstrengung gescheut, durch die oft sehr laute Begleitung durchzudringen.

Wöge unser eifriger und musikkliebender Herr Cantor Gruber, auch wenn der Lohn seiner Mühen diesmal, wie man sagt, nicht entsprechend gewesen wäre, sich dadurch nicht abschrecken lassen und nächstes Frühjahr oder noch eher mit einer hübschen Musikaufführung uns wieder erfreuen; unterdessen aber hoffen wir, daß auch in Adorf einmal wieder etwas zu hören sein wird, wo wir dann gewiß auch nicht fern bleiben werden. Es grüßt Sie ic.

Ihr ergebener
N. N.

schießen gehalten werden soll, so laden wir dazu nicht allein alle Mitglieder der Schützengesellschaft, sondern auch alle benachbarten Schützen und alle Freunde des geselligen Vergnügens überhaupt hierdurch ganz ergebenst ein. Die Mitglieder der Schützengesellschaft selbst werden übrigens dabei aufgefordert, ihre Loose sich am Tage vor dem Auszuge bei den Schützenmeistern schreiben zu lassen, damit das Loosen an der Kasse keinen Aufschub erleidet.

Adorf, am 13. Mai 1839.

Das Direktorium der Schützengesellschaft.

Privatauktion. Ein Stück Buschholz im Schönfeld soll auf den 21. d. M. Nachmittags um 3 Uhr in der obern Mühle an den Meistbietenden versteigert werden.

Adorf, den 10. Mai 1839.

Joh. Georg Schinkens Erben.

Verkauf. Gutes Blei ist bei mir angekommen und verkaufe das Pfund zu 2 gr. 4 pf. und in Quantitäten 2 gr. 3 pf. Adorf, am 12. Mai 1839.

August Schindler.

Zu vermieten ist eine große Stube mit Stubenkammer, Oberboden und Stallung bei der verw. Kunge in Adorf.

Gefunden worden ist eine Pfeife mit Holzkopf und wieder zu erlangen durch die Exped. dies. Blattes.

Zugelaufener Hund. Es ist mir vor Kurzem ein Hund zugelaufen. Der sich legitimirende Eigenthümer desselben kann solchen gegen Erstattung der Futterkosten und Einrückungsgebühren wieder erhalten bei

Adam Gottlob Beck in Adorf.

Berichtigung. Der im vorigen Stücke angezeigte Grundstücksverkauf war von Joh. Elias Hertels Erben in Adorf (nicht Neukirchen), wie hiermit berichtigt wird.

Karl Todt, Redaktor; der Stadtrath, Verleger; Druck von E. Wieprecht in Plauen.